

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterdiät in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Abonnement pro Quartal 75 Mk. Unverlangte
Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Er erscheint jeden Dienstag
Redaktionsfluß Sonnabend morgen

Insertionspreis pro leetispaltene Non-
pareillezeile 50 Mk., für Zahlstellen 6 Mk.

Protest gegen die Besetzung des Ruhrgebiets.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands erheben gegen die Besetzung des Ruhrgebietes durch französische und belgische Truppen vor aller Welt den schärfsten Protest. Sie erblicken in dieser Maßnahme einen jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Gewaltakt und den Ausdruck schlimmster imperialistischer Gewaltpolitik, die von den organisierten deutschen Arbeitnehmern stets bekämpft worden ist; gleichviel, von welcher Seite sie geübt wurde.

Die deutsche Wirtschaft erleidet durch diesen Gewaltakt eine katastrophal wirkende Erschütterung, unter der in erster Linie die werktätige Bevölkerung Deutschlands zu leiden hat und von der in weiterer Folge die Arbeiter der ganzen Welt auf das schwerste betroffen werden.

Die freien Gewerkschaften sind zu diesem Protest um so mehr berechtigt, als sie seit Beendigung des Krieges sich mühsam für die Wiedergutmachung und den Wiederaufbau der durch den Krieg zerstörten Gebiete eingesetzt haben. Alle Angebote der deutschen Gewerkschaften für den Wiederaufbau konnten nicht zur Ausführung gelangen, weil die französische Regierung diese Versuche bisher verhindert hat. Die deutschen Gewerkschaften sind nach wie vor zu einer der Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entsprechenden Wiedergutmachung bereit. Sie sehen aber in diesem militärischen Gewaltakt die Verhinderung, wenn nicht gar die dauernde Verzögerung der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Pflicht.

Die französisch-belgische Einmarsch-Note verpflichtet die deutschen Gewerkschaften unter Androhung scharfer Strafen, allen wie immer gearteten Befehlen der Besatzungsbehörden widerspruchlos Folge zu leisten, sogar sie zu unterstützen.

In den schlimmsten Tagen der Reaktion haben die herrschenden Gewalten an die Gewerkschaften derartig entwürdigende Zumutungen nicht zu stellen gewagt.

Die hier von den Besatzungsmächten aufgestellten Grundzüge widersprechen allen im Völkervertrag enthaltenen Sicherungen für das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der damit in untrennbarem Zusammenhang stehenden Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer.

Die Gewerkschaften rufen die Arbeiter, Angestellten und Beamten auf, alles Trennende in ihren Reihen zurückzustellen und den ihnen aufzueingewungenen Kampf gegen den unerträglichen und kriegerischen Imperialismus geschlossen zu führen.

Sie erwarten von der Regierung Maßnahmen, damit die bei der politischen Situation entstehenden wirtschaftlichen Folgen und Opfer nicht von den breiten Massen des Volkes allein oder überwiegend getragen werden müssen. Sie halten es für selbstverständlich, daß die Verletzung des Kohlenhandels nicht zur Aufhebung der gemeinwirtschaftlichen Kohlenbewirtschaftung führt.

Die freien Gewerkschaften Deutschlands rufen die Arbeiter aller Länder auf, ihnen den Kampf gegen die Verweigerung der fundamentalsten Grundrechte der Arbeitnehmer und gegen ihre Verelendung nicht allein zu überlassen, denn ihr Kampf ist auch der Kampf der Arbeiterklasse der ganzen Welt.

Berlin, den 11. Januar 1923.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Allgemeiner freier Angestelltenbund (F.A.G.).
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Neue Lohnzulagen in der Konfektionindustrie.

In der Verhandlung des Tarifamts der Konfektionindustrie, die am 16. Januar in Berlin stattfand, wurden nachstehende Mindestlöhne beschlossen, zu denen gegebenenfalls noch die bekannten Ortszuschläge treten:

Vorarbeiter, Kocher	392 M. je Stunde
Gulzarbeiter über 23 Jahre	278
von 20 bis 23 Jahren	330
" 18 " 20	257
" 16 " 18	232
unter 16	186
Kocherinnen	293
Gulzarbeiterinnen über 20 Jahre	273
von 18 bis 20 Jahren	225
" 16 " 18	156
unter 16	138

Diese Festsetzungen gelten vom 14. bis zum 27. Januar einschließl.

Mitgliederbewegung im zweiten Halbjahr 1922.

Von der hereinbrechenden Wirtschaftskrise werden unsere Berufe in erster Linie betroffen. Die Beschäftigung in der Bäckerei und Konditorei ist schon seit Monaten sehr stark zurückgegangen. Die Süß-, Back- und Teigwarenindustrie hat nicht nur mit den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterialien zu tun, sie leidet auch unter dem Mangel an Konsumfähigkeit der großen Masse der werktätigen Bevölkerung. So ist die Zahl unserer arbeitslosen Mitglieder am Jahreschluss auf 8249 gestiegen. Außerdem arbeiteten 5691 männliche, 17117 weibliche, zusammen 22708, verkürzt. Wir haben auch im Monat Dezember eine Abnahme der Mitgliederzahl zu verzeichnen. Gegen 41898 männliche, 41588 weibliche, zusammen 83486 Mitglieder, im November zählten wir am Jahresabschluss 40515 männliche, 40059 weibliche, zusammen 80574 Mitglieder. Das Minus gegenüber dem Vormonat beträgt demnach 1853 männliche, 1529 weibliche, zusammen 2382 Mitglieder. Nachstehend geben wir eine Uebersicht der Mitglieder, die wir in den einzelnen Verbandsbezirken am Jahreschluss 1921 sowie am Ende des ersten Halbjahres 1922 und schließlich am Jahreschluss 1922 zählten. Gegenüber dem Vorjahre müssen wir ein Minus von 6 Mitgliedern feststellen. Seit Ende des ersten Halbjahres 1922, das wir durch die verhältnismäßig günstige Konjunktur mit 86398 Mitgliedern abschließen konnten, haben wir um Weniger von 5824. Wir können unsern Kollegen wie allen Arbeitern überhaupt nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß sie gerade in der uns noch ärger bevorstehenden Krisenzeit ihre gesellige Organisation dringender denn je brauchen. Jeder muß das erkennen und dafür sorgen, daß sich kein Kollege absetzt.

Verbandsbezirk	Mitglieder			Die Zunahme + bzw. Abnahme - beträgt	
	am 31. Dezbr. 1921	am 30. Juni 1922	am 31. Dezbr. 1922	gegen Ende 1921	gegen Ende Juni 1922
Danzig	1 362	1 343	1 455	+ 93	+ 112
Breslau	2 320	2 544	2 291	- 29	- 253
Görlitz	1 747	1 795	1 513	- 234	- 282
Berlin	13 232	13 729	12 653	- 579	- 1076
Magdeburg	3 747	4 597	4 053	+ 306	- 344
Hannover	3 567	3 542	3 676	+ 109	+ 134
Hamburg	8 316	8 938	8 882	+ 366	- 256
Hiel	1 796	1 882	1 827	+ 81	- 55
Bremen	4 150	4 405	3 802	- 348	- 603
Leipzig	1 733	1 885	1 824	+ 91	- 61
Chemnitz	8 475	8 869	8 449	- 26	- 420
Dresden	3 733	3 860	3 713	- 20	- 147
Halle	929	937	899	- 30	- 38
Erfurt	3 656	4 374	3 322	- 334	- 1052
Wiesfeld	9 745	9 201	9 017	- 272	- 184
Elberfeld	3 753	4 138	3 894	+ 136	- 244
Köln	3 296	3 485	3 034	- 262	- 451
Frankfurt a. M.	1 126	1 176	1 036	- 90	- 140
Wiesbaden	2 636	2 696	2 652	+ 116	- 44
Stuttgart	2 061	2 326	2 133	- 72	- 193
Mürnberg	2 909	3 081	3 178	+ 269	+ 87
München	3 288	3 753	3 445	+ 157	- 303
Einzelzahler	98	32	26	- 72	- 6
Zusammen	80 580	86 398	80 574	- 6	- 5824

In Monat Dezember haben nur die Bezirke Danzig und Nürnberg ein Plus von 60 beziehungsweise 40 aufzu-

weisen. Das Minus in den einzelnen Bezirken stellt sich folgendermaßen: Breslau 167, Görlitz 118, Berlin 452, Magdeburg 171, Hannover 8, Hamburg-Hiel 316, Bremen 53, Leipzig 59, Chemnitz 29, Dresden 400, Halle 80, Erfurt 57, Wiesfeld 442, Elberfeld 164, Köln 125, Frankfurt 134, Wiesbaden 47, Mannheim 94, Stuttgart 25, München 61.

Zum Abschluß der Genossenschaftstarife.

Der in der Genossenschaftspresse anlässlich der Tarifverhandlungen gegen den Transportarbeiterverband und uns erhobene Vorwurf des „verschmähten sozialen Vorbildes“ bietet Veranlassung, hier eine kurze Darstellung der Momente zu geben, die zu der Verzögerung des Tarifabschlusses geführt haben.

Am 26. Januar vorigen Jahres wurde bei den Verhandlungen über die Zusammenfassung der seit August 1920 bestehenden Bezirkstarife zu einem Reichstarif ein sogenanntes Reichstarif-Probatorium auf der Grundlage des nordwestdeutschen Tarifes geschlossen. Zum Abschluß eines neuen Reichstarifes glaubte die Genossenschaftszentrale erst die Zustimmung des am 19. und 20. Juni 1922 stattfindenden Genossenschaftstages erhalten zu müssen. Dieser erklärte sich dann auch für den Abschluß eines Reichstarifes. Auf unsere Forderungen hin sprach sich der Genossenschaftstag ferner für eine tarifliche Regelung der Badmeisterverhältnisse aus, wenn er diese verhältnismäßig auch nur „Nichtlinien für Anstellungsverträge“ nannte, die mit den für die Betriebsleiter zuständigen Organisationen zu vereinbaren seien.

Die ersten Verhandlungen zur Schaffung eines Reichstarifes sollten darauf am 28. Juli beginnen. Von unserer Organisation wurde im Hinblick auf die jahrelang ergebnislosen Bemühungen, zuerst die strikte Zustimmung des gleichzeitigen Tarifabschlusses auch für die Badmeister gefordert. Die Genossenschaftsvertreter berieten sich auf die inzwischen ausgetauschten Grenzteiligkeiten mit dem Werkmeisterverband und wollten die schiedsgerichtliche Entscheidung des A.D.G. über die Organisationszugehörigkeit der Badmeister abwarten. Sie lehnten auch die von uns geforderte Erklärung ab, sofort nach Fällung des Schiedspruchs mit der Organisation über einen Tarif zu verhandeln, bei der die Mehrheit der Badmeister organisiert ist. Wiederholt ließen sie durchblicken, daß sie trotz unserer Feststellungen, daß nur etwa drei Badmeister dem Werkmeisterverband angehörten, auch mit dieser Organisation verhandeln müßten. Bei unserer Forderung wurden wir von den Transportarbeitern gestützt. Die weiteren Verhandlungen sollten demnach bis nach der Entscheidung des Schiedsgerichts über die Zugehörigkeit der Badmeister verlagert werden.

Untern 8. Oktober entschied dieses Schiedsgericht dann, daß die in den konjunkturoffiziellen Bäckereibetrieben beschäftigten Badmeister auf Grund des § 2 Abs. 2 des zwischen dem A.D.G. und A.G.-Bund abgeschlossenen Organisationsvertrages im Zentralverband der Bäcker und Konditoren verbleiben. Der Deutsche Werkmeisterverband verzichtete auf die Beteiligung an den Tarifverträgen in den konjunkturoffiziellen Bäckereibetrieben.

Darauf wurden die Tarifverhandlungen am 26. Oktober wieder aufgenommen. Unter Berufung auf die Beschlüsse des Genossenschaftstages wollten die Genossenschaftsvertreter grundsätzlich eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 8 Stunden beziehungsweise 48 Stunden, insbesondere für die Transportarbeiter, nicht zugeben, obgleich eine solche bereits in sehr vielen Betrieben durchgeführt ist. Ferner sollte eine allgemeine Regelung der Zuschläge für Ueberstunden sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmentarif nicht erfolgen. Für diese sowie für die Festsetzung der Löhne sollten vielmehr die örtlich oder bezirklich geltenden Abmachungen für das Gesamtgewerbe maßgebend sein. Die Regelung der Ueberstunden- und Sonntagsgeldzahlung wurde dann doch zugestanden. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Löhne nach den örtlichen oder bezirklichen Abmachungen für das Gesamtgewerbe glaubten sich die Transportarbeiter auf Grund der gemachten Erfahrungen nicht einverstanden erklären zu können. Die Festsetzung der Löhne in den Genossenschaftsbetrieben sollte vielmehr örtlich oder bezirklich dem Sonderabkommen überlassen bleiben. Hinsichtlich der Arbeitszeit wurde uns innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit eine halbstündige Pause für alle Bäckereibetriebe zugesprochen; für die Transportarbeiter sollte die Arbeitszeit 47 Stunden betragen, während ihre Forderung auf 45 Stunden lautete. Die Gewährung der Ferien nach Wochen statt nach Arbeitstagen bildete gleichfalls einen, wenn auch geringeren, Differenzpunkt. So sehr die Gewerkschaften nun den Vorschlägen der Genossenschaften hinsichtlich der Feriendauer und insbesondere der Anwendung des § 616 des B.G.B. zustimmen konnten, so mußten sie doch auch Wert auf die

Beachtung der übrigen tariflichen Forderungen legen. Bei den teilweise recht zugespitzten Verhandlungen wurde dieses Recht und die Pflicht der Gewerkschaften von Seiten der Genossenschaften nicht genügend anerkannt. Die Verhandlungen gestalteten sich zeitweilig so, daß man die den Genossenschaften gemachten Zugeständnisse zu Papier brachte, dann aber erklärte, weitere Verhandlungen darüber seien nutzlos. Auf die geforderte Umschreibung der Rechte der Betriebsräte in den Genossenschaftsbetrieben wurde zuerst überhaupt nicht eingegangen. Ebenso sollte die Aufnahme einer tariflichen Bestimmung über das Fortbestehen von vereinbarten günstigeren Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben unterbleiben. Besonders wurde auch die von den Gewerkschaften geforderte Tarifbestimmung, daß der Tarif für alle dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angeschlossenen Vereine Geltung habe, unter Berufung auf die Verfassung der Genossenschaften abgelehnt. Wir sind dagegen der Meinung, daß die Genossenschaftszentrale, die von dem Genossenschaftstage den Auftrag zum Abschluß von Reichstarifen erhalten hat, sehr wohl berechtigt ist, den Tarif so abzuwickeln, daß er für alle Mitglieder des Zentralverbandes verpflichtend wirkt. Die hier hervorgehobenen Differenzpunkte ließen also den Tarif für Bäder und Transportarbeiter am 27. Oktober nicht zum endgültigen Abschluß bringen. Dagegen wurde bei den Tarifverhandlungen für die Badmeister am 27. Oktober erfreulicherweise eine Uebereinstimmung herbeigeführt. Der endgültige Abschluß dieses Tarifes sollte nach Einholung der von den Genossenschaften für erforderlich gehaltenen Unterlagen später und gemeinsam mit dem Tarif für Bäder und Transportarbeiter erfolgen.

Auf Veranlassung des an den bisherigen Verhandlungen beteiligten Vertreters des ADGB, Genossen Graßmann, fanden am 26. und 28. November erneute Verhandlungen statt. Hier konnte endlich eine Einigung erreicht werden. Aus dem in Nr. 1 dieser Zeitung veröffentlichten Tarifverträge ist ersichtlich, daß unter Abschnitt I. Absatz 3 die Bestimmungen über die bisher vereinbarten günstigeren Arbeitsbedingungen Aufnahme gefunden hat. In den Schlußbestimmungen haben die Tarifkontrahenten die Verpflichtung übernommen, daß sie zu wirken, daß sowohl die Tarife für die Bäder und Transportarbeiter, als für die Badmeister in allen Punkten überall durchgeführt werden.

Leider war damit der Seidenweg der Tarifabschlüsse noch nicht vollständig erschöpft. Noch bevor die Gewerkschaften die in Druck gegebenen Tarife zur Einsicht und Unterzeichnung erhielten, wurde ihnen unter Überreichung an die einzelnen Vereine eine Anleihe gegeben, der wir unter keinen Umständen zustimmen konnten. Erst in erneuter Aussprache am 19. Dezember konnte nach Abgabe einer Erklärung der Gewerkschaften zu der von ihnen mitgeteilten Kommentierung die Unterzeichnung der Tarife erfolgen. Aus vorstehendem geht hervor, daß der uns gemachte Bemerkung, wir hätten das soziale Vorbild der Genossenschaften verstoßen, vollständig deplatziert war. Die Tarife sind nun an die einzelnen Genossenschaftsbetriebe zum Versand gelangt. Jetzt können diese ihr soziales Verständnis dadurch beweisen, indem sie reiflich die Tarife zur Durchführung bringen. Wir möchten uns in unserer Hoffnung nicht getäuscht sehen, wenn wir nach einigen Wochen zur Veröffentlichung aller tariflichen Genossenschaften sprechen werden.

Material für Betriebsräte.

Renwahl der Betriebsräte.

In den meisten Betrieben werden im März die Renwahlen der Betriebsvertretungen vorgenommen gemäß der Zutrittsordnung des Gesetzes im Monat Februar und der erstmalig vorgenommenen Wahlen im darauffolgenden Monat. Der § 18 des Betriebsarbeitsgesetzes ist durch die Bestimmungen, daß die Mitglieder der Betriebsvertretungen auf die Dauer von einem Jahre zu wählen sind, lenkhaft, weil nicht einheitlich zu einem bestimmten Termin die Renwahlen vorgenommen werden müssen. Im Interesse der Einheitlichkeit ist zu empfehlen, in allen Betrieben die Renwahlen im März vorzunehmen.

Dementsprechend müssen diejenigen Betriebsvertretungen, die im Laufe des Jahres neu gewählt werden, ihr Amt niederlegen, um dadurch zu ermöglichen, daß auch in solchen Fällen einheitlich die Renwahlen stattfinden.

Bei den Vorbereitungen zu den Renwahlen muß eine Bestimmung mit den Mitgliedern aller freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter erfolgen. Wir betonen hierbei auf den Reichstag des Leipziger Gewerkschaftsbundes:

„Das Betriebsarbeitsgesetz kann als eine wichtige Basis in der Verwirklichung der Arbeiterrechte werden, wenn nur verstanden wird, das Gesetz richtig anzuwenden. Die Erziehung hat geleitet, daß gewisse Einzelheiten, gewerkschaftliche Unabhängigkeit und freier Erziehung zur richtigen Anwendung des Gesetzes notwendig sind. Nur die Betriebsräte konnten ihre Aufgabe voll erfüllen. Sie im engen Zusammenhang mit den Gewerkschaften an die Übung ihrer Aufgaben heranzutreten ist. Daraus es sich bei den Wahlen zu den Betriebsräten um wirtschaftliche Angelegenheiten handelt und das Gesetz den Arbeiter zu verpflichten die Mitglieder gibt, in den Betrieben ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchföhrung gewerkschaftlicher gesetzlicher Arbeitsbedingungen zu geben, ist sehr oft bei den Renwahlen die Aufstellung der Kandidaten nach parteipolitischen Grundzügen erfolgt. Demnach entstanden Streitereien unter den Gewerkschaften, die für die gesamte Gewerkschaftsbewegung nachteilig wirken können. Die nach parteipolitischen Grundzügen getroffenen Parteipolitiken können ihre Aufgabe nicht voll erfüllen, weil der enge Zusammenhang mit den Gewerkschaften fehlt. Um diese Nachteile zu beheben und die Interessen zu den Betrieben einheitlich zu gestalten, beschloß der Gewerkschaftsbund:

- 1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten unbedingt heranzutreiben. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die für die jeweiligen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeiter bei der Zusammenfassung des Personalstandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

- 2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des ADGB angehören und, wenn sie Angestellte sind, bei einer der Art angeschlossenen Organisation Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.
- 3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des ADGB notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen der Art anzustreben. Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.
- 4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesem Grundzügen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem ADGB angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Leider können wir die Wahrnehmung machen, daß die Betriebsvertretungen vielen unbegründeten Vorwürfen und Anschuldigungen seitens der Belegschaften ausgesetzt sind, weil nicht alle gefassten Beschlüsse verwirklicht werden können. In solchen Betrieben müssen wir bedauerlicherweise feststellen, daß sehr häufig durch freiwilligen Verzicht der Gewählten auf ihre Amter Renwahlen erforderlich sind. Zum Nutzen der Kollegenschaft dienen solche Erscheinungen sicher nicht. Es bedarf doch immerhin eines großen Fleißes, sich in das Betriebsarbeitsgesetz einzuarbeiten, wenn die Interessen der Mandatgeber wirksam vertreten werden sollen.

Bei den Renwahlen muß oberster Grundzäh sein, die tüchtigsten Mitarbeiter in den Betriebsräte zu wählen. Wird unsern Ratsschlüssen überall Folge geleistet und nicht nach Worten, sondern nach Taten bei der Aufstellung der Kandidatenliste vorgegangen, dann werden wir bei den Renwahlen ein gutes Ergebnis aufweisen können.

Es ist selbstverständlich und braucht nicht in langen Ausführungen darauf verwiesen zu werden, daß zu einer ordnungsgemäßen Wahlerledigung auch die Berichterstattung über den Ausgang an die Verbandzeitung gehört. Wir werden dann absehließend eine Zusammenstellung unserer gewählten Verbandsmitglieder vornehmen.

„Technik und Wirtschaftswesen.“

Heft 1 des neuen Jahrganges ist in der letzten Woche zum Versand gekommen. Die Berufsangehörigen können aus ihm bereits erkennen, daß unser Sonderheft trotz aller Schwierigkeiten der Gegenwart aus fernherhin in der Lage sein wird, seinen erworbenen Ruf zu rechtfertigen. An erster Stelle wird in dem Heft eine interessante Abhandlung über die „Automatische Bäderei in England und Amerika“ gebracht. Text und Abbildungen zeigen, daß in andern Ländern die technische Entwicklung der Betriebe immer noch weiter voranschreiten konnte als bei uns. Dr. Hugo Kühl behandelt „Probleme in Bäderei und Konditorei“, wie sie die Gegenwart aufgeworfen hat, und Diplomingenieur Paulsen schildert den „Zersplitterungsprozess“, das heißt das Hilfsmittel der Technik zur Erzeugung von Flüssigkeiten, vor allem der für unsere Süßwarenbetriebe heute so wichtigen Milch. Allgemeine Themen finden in den Abhandlungen „Der Dampfheißer und sein Betrieb“ von Dr. R. Martell und „Der Chemiker und die Nahrungsmittelbranche“ von Diplomingenieur Hans Roeder entsprechende Bewertung. Oberingenieur Georg Aron tritt mit Nachdruck und reicher Begründung wieder für unsere alte, im Interesse der Betriebsbelegschaften gar nicht oft genug zu wiederholende Forderung ein: „Her mit dem Maschinenarbeitsgesetz!“ Schließlich wird noch in einer kurzen Zusammenfassung ein Rückblick auf das eben beendete Wirtschaftsjahr gegeben. Auch die sonstigen Untereinrichtungen des Sonderheftes bringen wie immer reichhaltige Belehrung.

Der Bezugspreis der „Konditoren“ beträgt für das laufende Quartale 60 A, das Einzelheft 30 A. Die Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse aufgebodert, jetzt zum Jahresbeginn den Bezug anzunehmen, weil für eine spätere Nachlieferung der ersten Hefte keine Gewähr gegeben werden kann, ihr Preis sich später aber mindestens wesentlich erhöhen dürfte.

Alle Funktionäre der Organisation haben die Verpflichtung, bei jeder Gelegenheit den Preis der Zeitschrift zu erwidern.

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1922 sind angefertigt. Leider hat die liefernde Firma den Preis weit höher gestellt als erst zugesagt, so daß das Stück nicht unter 240 A — und Porto — abgegeben werden kann. Bestellungen sind aber sofort einzuschicken, da nur eine beschränkte Anzahl angefertigt wurde.

Einige Einbanddecken für Jahrgang 1921 sind noch am Lager; sie werden für den Betrag von 150 A postfrei abgegeben.

Konditoren

Der planmäßige Kampf gegen die Sonntagsruhe in der Süßware

wird von der Reichsgewerkschaft nach wie vor mit aller Fähigkeit weiterbetrieben, so daß wir die Schlußsicht immer und immer wieder auffordern müssen, auf dem Posten zu sein. Es darf keine Anstandsrechnung der Kollegen vergehen, ohne daß darüber gesprochen wird, ob alle Betriebe die Sonntagsruhe streng einhalten; wo es nicht der Fall ist, muß unbedingt Ordnung geschaffen werden! Die Behörden und Gerichte sind zum Teil über unsere Schicksale nicht genügend informiert, und andere kennen sie wohl, aber sie sind ihnen nicht genügend wichtig und lassen sich bei ihren amtlichen Handlungen durch ihr Gefühl sehr stark beeinflussen! Wenn sie schließendlich einen Nachzug mehr finden und zu einer

Naren Entscheidung gebrängt werden, bringen sie es womöglich noch fertig, offen zu bedauern, daß das Gesetz die Sonntagsruhe vorschreibt und sie es anwenden müssen. Einen solchen Fall haben wir heute wieder einmal zu melden, und zwar aus dem Bezirk Dortmund. Es wird von dort in der Tagespresse berichtet:

„Der Konditormeister Josef Klostermann in Dortmund war mit einem Strafbefehl bedacht worden, weil er an einem Sonntag 3 Gehilfen je eine Stunde beschäftigt hatte, um Torten mit Creme und Früchtmarmelade zu füllen, Eis zu machen usw. und dadurch gegen das Sonntagsruhegesetz vom November 1918 verstoßen hatte. Er beruhigte sich nicht bei diesem Strafbefehl, sondern stellte den Antrag auf richterliche Entscheidung, um die für die gesamten Berufs-genossen wichtige Frage zu einer endgültigen Lösung zu bringen. Klostermann war, wie seine Kollegen alle, der Meinung, daß es sich bei den Arbeiten, die er am Sonntag hatte ausführen lassen, um erlaubte Notstandsarbeiten handelte. Das Schöffengericht trat auch dieser Ansicht bei und erkannte auf Freisprechung. Damit war aber der Amtsanwalt nicht einverstanden und legte Berufung ein. Die Strafkammer kam zu demselben Ergebnis wie das Schöffengericht und verworf die Berufung. Nun machte der Staatsanwalt von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch und hatte bei dem Oberlandesgericht Hamm den günstigsten Erfolg. Das Oberlandesgericht wies die Sache zur anderweiligen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so daß sich die Strafkammer jetzt nochmals mit der Angelegenheit zu befassen hatte. Jetzt machte Klostermann wieder geltend, daß das Füllen der Torten zum Beispiel erst am Tage des Verbrauchs der Torten erfolgen könne, wenn die Torten nicht unansehnlich und deshalb schwer verkäuflich werden sollten. Ebenso könne das Eis nicht tagelang vor dem Verkauf hergestellt werden. Würden diese hier in Frage kommenden Arbeiten nicht als Notstandsarbeiten angesehen und erlaubt, dann würde der ganze Konditorenbetrieb an den Sonntagen lahmgelegt werden. Die Strafkammer konnte jetzt dem Angeklagten nicht folgen. Zu ihrem eigenen Bedauern kam sie, wie der Vorsitzende bei der Urteilsverkündung ausdrücklich feststellte, zu dem Ergebnis, daß nach dem jetzigen Stand des Sonntagsruhegesetzes, daß die Arbeit an Sonntagen in den Bädereien und Konditoreien grundsätzlich verbiete, das freisprechende Urteil nicht aufrechterhalten werden könne. Die Bestimmung der Gewerbeordnung über Notstandsarbeiten könnte auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil sonst das Sonntagsruhegesetz durchbrochen würde. Notstandsarbeiten im Sinne der Gewerbeordnung seien nur solche Arbeiten, die unternommen werden müßten, um Nohstoffe vor dem Verderben zu schützen, oder die nur an Sonntagen ausgeführt werden könnten. Beides aber treffe auf das Füllen von Torten, die Zubereitung von Eis und dergleichen keineswegs zu. Dies Ergebnis sei im Interesse des Betriebes der Konditoreien zwar recht bedauerlich, stütze sich aber auf die nun einmal vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Die Strafkammer hob demgemäß das freisprechende Urteil auf und belegte den Angeklagten mit einer Geldstrafe von 300 M. Da das Urteil der Stellungnahme des Oberlandesgerichts entspricht, ist es für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk maßgebend.“

Strafbefehl, Schöffengericht, Strafkammer, Oberlandesgericht, Strafkammer . . . alle diese Instanzen müssen in Anspruch genommen und das Geld der Steuerzahler auf diese Weise vergeudet werden, obgleich bereits im März 1922 der Reichsarbeitsminister — um schon damals jeden gläubigen Zweifel zu beheben — in einem Rundschreiben an alle Landesregierungen die Sachlage nochmals ausdrücklich erklärt hat. Er führte damals aus, daß der § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung (Notstandsarbeiten) für die regelmäßigen Sonntagsarbeiten gedachter Art in der Konditorei nicht in Frage kommen könne, weil ihm der Wortlaut der Bädereiverordnung entgegenstehe. Es handelte sich damals um ein freisprechendes Urteil des Hamburger Gerichts, und der Reichsarbeitsminister sagt dazu unter anderem:

„Das Urteil . . . hätte aber in Arbeitgebereisen leicht zu der Auffassung führen, daß es allgemein zulässig sei, insbesondere in Konditoreien am Sonnabend Tortenböden und dergleichen zu baden und sie unter Berufung auf die Ausnahmbestimmungen des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 am Sonntag mit leicht verderblichen Konditorwaren, wie Creme und dergleichen, zu füllen. Eine solche Auffassung würde aber meines Erachtens weder mit dem durch § 6 der Bädereiverordnung bewußt aufgestellten völligen Verbot der Herstellung von Bäderei- und Konditorwaren an Sonntagen, noch wie oben angeführt, mit dem Sinne des § 105 c Absatz 1 Ziffer 4 vereinbar sein. Denn es geht nicht an, am Sonnabend absichtlich durch das Herstellen von Tortenböden den Betrieb zu einzurichten, daß diese Waren zur Verhütung des Verderbens oder der Schädigung ihrer Beschaffenheit nur durch die Ausführung gewisser Herstellungsarbeiten am Sonntag — zu diesen gehört zweifellos auch das Anfertigen und Einfüllen von Creme und dergleichen — verwerlet werden können. Die Sonntagsarbeit läßt sich ja ohne weiteres dadurch vermeiden, daß der Unternehmer das Herstellen der Tortenböden am Sonnabend unterläßt. Die Vorschriften der Ziffer 4 würde bei anderer Auslegung zur Unzulässigkeit regelmäßiger Sonntagsarbeiten führen, während sie augenscheinlich einen ausnahmsweisen, unvorhergesehenen Bedarf — ähnlich den Notfällen — im Auge hat.“

Es ist also unzähbar, daß auch jetzt noch die Herren Richter erst immer mit Nachdruck auf die wirkliche Notlage hingewiesen werden müssen. Bewundernswert ist aber auch die Ausdauer und Dreistigkeit, mit der unsere Meister immer wieder die Gerichte „heranzukriegen“ suchen. Sie hoffen eben, daß steter Tropfen den Stein höhlt, und sie werden auch den endlichen Erfolg auf ihrer Seite haben, wenn schon jetzt sich Gehilfen finden, die in der Frage der Sonntagsruhe ihre eigenen Interessen mit Füßen treten.

Alle Konditorektionen mögen sich des Ernstes der Lage bewußt und unausgesetzlich für den Schutz der Sonntagsruhe tätig sein. Jeder Fall von Sonntagsarbeit ist der örtlichen Verbandsleitung zu melden, und diese hat nachdrücklich dahin zu wirken, daß Ordnung geschaffen wird. Der Reichsaktionsleitung sind jede Feststellung von Sonntagsarbeit und die angewendeten Gegenmaßnahmen zu melden.

